

Befehl des Oberamts in Vaduz an die Landschaft Schellenberg, dass diese sofort wieder mit den Fron-Fuhren beginnen sollen, um Baumaterial zu den herrschaftlichen Mühlen zu bringen. Kopie o. O., 1749 August 4, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Copia oberamtlichen befelchs an die untere landtschafft Schellenberg, aberlassen den 4. Augusti 1749.

Von hochfürstlich liechtensteinischen Oberamts¹ wegen würdet der landtschafft Schellenberg anmit bey vermeydung 10 reichsthaler straff vor jedem, so sich ungehorsamb bezeügen, würdet in gefolg des schellenbergischen urbarii vermög dessen, was für zimmer- oder bauholz zu führen, zur herrschafft nuzen an orth und end, wo manns begehrt, die unterthanen schuldig anbefolchen, das selbige mit des bauholz fühnung auf der frohn zu reparierung des herrschaftlichen mühlin zu Trisen² zu continuieren. Und zwar also gleich, doch also, das insofern die landtschafft Schellenberg bey seiner hochfürstlichen durchlaucht ihrem gnädigsten landtsherrn auf ihre allenfählige vorstellung des bauholzes zu diser mühlin frohnweis nicht gehalten seye, solle ihnen dise dermahlige frohnfuehr nicht nur allein an ihren allenfähligen rechten ohnschädlich hiemit seyn, sondern es sollen ihnen schellenbergischen unterthanen vor dise ihre fuehr der fuehrlohn nach billichkeit ersetzt werden. Mann hoffet also, es werde sich die landtschafft Schellenberg mit diser sambtlichen erklärung und versicherung durchaus begnügen, die gehorsambe folge laisten, und keine schwere verantwortung auf sich laden, zumahlen die unausbleibliche straff auszuweichen sich angelegen seyn lassen. Geben Marckh[t] Liechtenstein³, dato et anno quo supra hochfürstlich liechtensteinische canzley allda.

[2] NB. die fuehren seynd morgen anzustellen. Es hat also der landtammann anheünth noch den vortrag dem gericht oder denen gemeinden zu thuen, dessen mann sich umbso gewüsser versichert, als die zimmerleuth auf obigen tag bey der mühlin sich einfinden werden.

[3] [Dorsalvermerk]

Präsentato 2. Septembris 1749.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesbergn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Triesen, Gem. (FL).

³ Vaduz, Gem. (FL).